

*Beschluss***OLG Hamm, § 1671 I, II Nr. 2 BGB
Kein Vorrang der gemeinsamen vor der
alleinigen Sorge**

Bei zwischen den Eltern bestehenden Konflikten in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge, z.B. Umgangsrecht und Vermögenssorge, gebietet das Wohl des Kindes die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil

Beschluss des OLG Hamm v. 18.12.2003 3 UF 184/03

Aus den Gründen:

Die Parteien streiten um die elterliche Sorge hinsichtlich des am 8.5.1999 geborenen gemeinsamen Kindes. Die Parteien, die am 21.11.1997 geheiratet haben, leben seit Februar 2000 getrennt. Nach der Trennung fanden Umgangskontakte des Antragsgegners mit dem Kind in der ehelichen Wohnung statt. Über deren Verlauf besteht zwischen den Parteien Streit. [...]

Das Familiengericht hat im Verbundurteil die elterliche Sorge der Antragstellerin übertragen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Parteien seien nicht in der Lage, sich über die täglichen Dinge des Kindes ohne Anwesenheit Dritter einvernehmlich zu unterhalten und zu kommunizieren. [...] Für die Übertragung auf die Kindesmutter spreche der Umstand, dass sich das Kind in ihrer Obhut aufhalte und der Antragsgegner keine eigene Wohnung besitze.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Antragsgegners. Er ist der Ansicht, die gemeinsame elterliche Sorge sei der gesetzlich Normalfall und es seien keine Gründe vorhanden, hiervon abzuweichen.

Die Antragstellerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vortrages. Sie behauptet, dass zwischen ihr und dem Antragsgegner eine Kommunikation nicht stattfindet [...].

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners entspricht die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf die Antragstellerin dem Kindeswohl am besten, § 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Unzutreffend ist die Auffassung des Antragsgegners, es gäbe einen Vorrang der gemeinsamen elterlichen Sorge. Nach der gesetzlichen Neuregelung ist es in erster Linie Sache der Eltern, zu entscheiden, ob sie die gemeinsame Sorge nach der Scheidung behalten wollen oder nicht. Daraus folgt jedoch kein Vorrang der gemeinsamen Sorge vor der Alleinsorge eines Elternteils. Es besteht auch keine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist (BGH FamRZ 1999, 1646).

Entscheidend ist allein das Kindeswohl. Dabei schließt nicht jede Spannung oder Streitigkeit der Kindeseltern das gemeinsame Sorgerecht aus. Vielmehr ist entscheidend darauf abzustellen, welche Auswirkungen die mangelnde Einigungsfähigkeit der Eltern bei einer Gesamtbeurteilung der Verhältnisse auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben. Dabei sind Konflikte in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge, wie z.B. Umgangsrecht und Vermögenssorge, erforderlich (BGH, a.a.O.).

Im Hinblick auf die vorgenannten Grundsätze ist der Senat – insbesondere im Hinblick auf die Anhörung der Parteien im Senatstermin – der Auffassung, dass die Alleinsorge der Antragstellerin, wie sie vom Familiengericht bestimmt worden ist, dem Kindeswohl am besten entspricht.

Die Anhörung der Parteien im Senatstermin hat deutlich gezeigt, dass zwischen ihnen eine Kommunikations- und Einigungsfähigkeit im Hinblick auf die Belange des Kindes nicht besteht. (Wird ausgeführt.)

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Anne Mayer, Bochum